

Stadt Blumberg



# Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Worberg Blumberg – Kommingen“, Gemarkung Kommingen

Planungsrechtliche Festsetzungen  
Begründung

Vorentwurf

Mai 2026

365° freiraum + umwelt  
Kübler Seng Siemensmeyer  
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Klosterstraße 1    Telefon 07551 / 94 95 58-0    info@365grad.com  
88662 Überlingen    Telefax 07551 / 94 95 58-9    www.365grad.com





# Stadt Blumberg

## Bebauungsplan

### „Photovoltaik-Freiflächenanlage Worberg Blumberg – Kommungen“

#### Planungsrechtliche Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 21. Mai 2026

|                              |  |
|------------------------------|--|
| Verfahrensführende Gemeinde: | <b>Stadt Blumberg</b><br>Bürgermeister Markus Keller<br>Hauptstraße 97, 78176 Blumberg<br>Tel. 07702 51 0<br>info@stadt-blumberg.de    |
| Auftragnehmer:               | <b>365° freiraum + umwelt</b><br>Klosterstraße 1, 88662 Überlingen<br>Tel. 07551 949558 0<br>www.365grad.com                           |
| Projektleitung:              | Dipl.- Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer<br>Freie Landschaftsarchitektin bdlA SRL<br>Tel. 07551 949558 4<br>b.siemensmeyer@365grad.com |
| Bearbeitung:                 | B.A. Ute Nestel<br>Tel. 07551 949558 23<br>u.nestel@365grad.com  |
| Projekt-Nummer:              | 3308_bs  |

## VERFAHRENSVERMERKE

|   |                 |
|---|-----------------|
| Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat   | am ...          |
| Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB   | am ...          |
| Vorgezogene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung<br>gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB                        | vom... bis...   |
| Billigung des Bebauungsplanentwurfes vom .....<br>und Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat               | am ...          |
| Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung   | am ...          |
| Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit<br>Begründung i. d. Fassung vom ..... gem. § 3 (2) BauGB | vom ... bis ... |
| Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB  | vom ... bis ... |
| Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB   | am ...          |

## AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom ..... überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Blumberg, den .....

.....

Bürgermeister Markus Keller

## INKRAFTTRETEN

Der Beschluss des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 (3) BauGB orts-  
üblich bekannt gemacht

am ...

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

## ANZEIGE

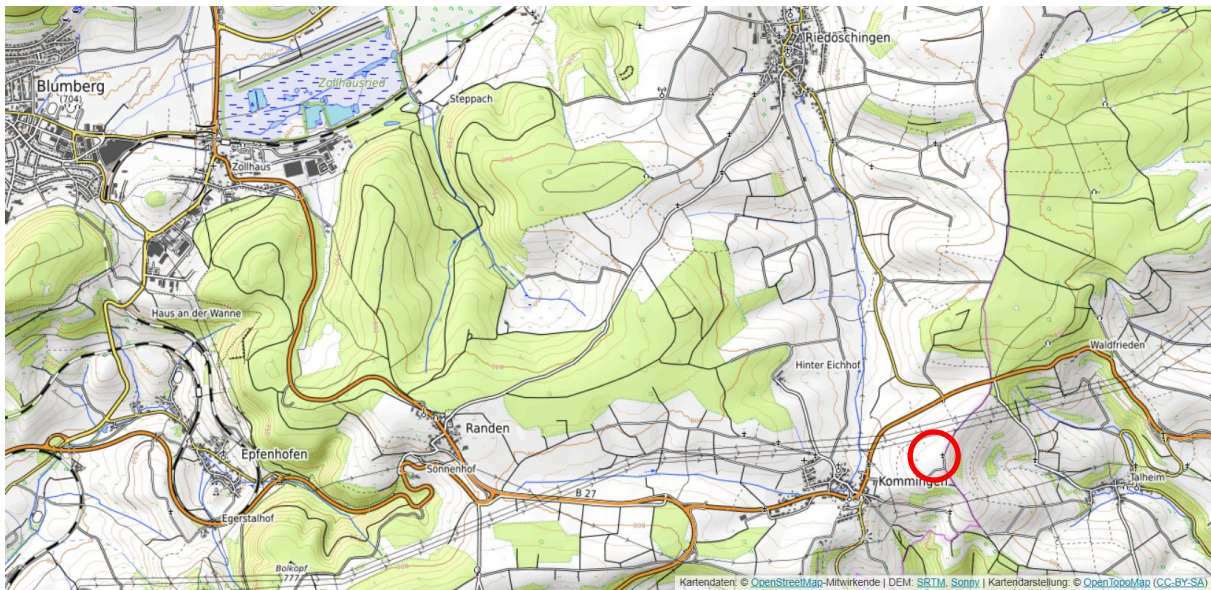
Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis am ...  
angezeigt

## Inhaltsverzeichnis

|                 |  |           |
|-----------------|--|-----------|
| <b>1</b>        | <b>TEIL I GRUNDLAGEN</b> .....   | <b>6</b>  |
| 1.1             | Übersichtskarte .....  | 6         |
| 1.2             | Rechtsgrundlagen.....  | 6         |
| <b>TEIL II</b>  | <b>SATZUNG ÜBER DIE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b> .....                           | <b>7</b>  |
| § 1             | Räumlicher Geltungsbereich.....  | 7         |
| § 2             | Planungsrechtliche Festsetzungen .....   | 7         |
| <b>TEIL III</b> | <b>HINWEISE</b> .....  | <b>10</b> |
| <b>TEIL IV</b>  | <b>BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN</b> .....                            | <b>12</b> |
| 4.1             | Planungsinhalte .....  | 12        |
| 4.1.1           | Abgrenzung und Beschreibung des Plangebiets.....   | 12        |
| 4.1.2           | Ziel und Zweck der Planung.....  | 12        |
| 4.1.3           | Übergeordnete Planung, Standortwahl.....   | 12        |
| 4.1.4           | Inhalte des Bebauungsplanes.....   | 14        |
| 4.1.5           | Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft... .. | 14        |
| 4.1.6           | Verkehrerschließung .....  | 14        |
| 4.1.7           | Abwasser, Oberflächenwasser, Wasserversorgung.....                                       | 14        |
| 4.1.8           | Flächenbilanz.....   | 14        |
| 4.2             | Umweltbericht (Zusammenfassung).....   | 16        |
| <b>2</b>        | <b>TEIL V ANLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN</b> .....  | <b>19</b> |

## TEIL I GRUNDLAGEN

### 1.1 Übersichtskarte



### 1.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

## TEIL II SATZUNG ÜBER DIE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO)

Aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 8, 9, 10 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 1 ff. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg am ..... in öffentlicher Sitzung über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Worberg Blumberg – Kommingen“ die planungsrechtlichen Festsetzungen beschlossen.

Bestandteile des Bebauungsplans sind:

- Planzeichnung (Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans, Plan Nr. 3308/1)
- Planungsrechtliche Festsetzungen

Beigefügt sind:

- Begründung
- Örtliche Bauvorschriften mit Begründung
- Umweltbericht

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans (Plan Nr. 3308/1) vom ..... maßgebend.

### § 2 Planungsrechtliche Festsetzungen

|   |   |                   |
|---|---|-------------------|
| 1. Art der baulichen Nutzung  |   | § 9 (1) 1 BauGB   |
| <div style="display: inline-block; border: 1px solid black; background-color: orange; padding: 2px; text-align: center; width: 40px; height: 40px; vertical-align: middle;">                 SO<br/>                 Photovoltaik<br/> <small>orange</small> </div> | 1.1 Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaik.  | § 11 (2) BauNVO   |
|   | 1.2 Das Gebiet dient der Errichtung von Modulen zur Nutzung der Sonnenenergie für die Stromerzeugung.   |                   |
|   | 1.3 Zulässig sind Photovoltaikanlagen, Solarmodule mit entsprechender Unterkonstruktion und die zur Betreibung der Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen (Trafo-/Umspannstationen, Wechselrichter, Verkabelung, Einzäunung, Speicher). | §14 (1) BauNVO    |
| 2. Maß der baulichen Nutzung  |   | § 9 (1) 1 BauGB   |
| 2.1 Grundfläche der baulichen Anlagen   |   | § 16 (2) 1 BauNVO |

Die Grundflächenzahl (GRZ) im Sondergebiet wird mit 0,65 festgesetzt.

- 2.2 Höhe baulicher Anlagen § 16 (2) 4 BauNVO  
Die maximalen Höhen betragen für: § 18 (1) BauNVO
- Solarmodule 4,0 m ü. GOK
  - Betriebsgebäude 4,0 m ü. GOK
- Alle Höhenangaben beziehen sich auf den Abstand zwischen der Oberkante des Solarmoduls bzw. des Betriebsgebäudes und der bestehenden Geländeoberkante (GOK). Die Bezugshöhe ist das arithmetische Mittel der Geländeoberkanten an den Eckpunkten des Solarmoduls bzw. des Betriebsgebäudes.
- 2.3 Veränderungen der bestehenden Geländeoberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen sind nicht zulässig. § 9 (3) BauGB
- 2.4 Ausnahmsweise sind Kameramasten bis zu einer Höhe von 4,5 m ü. GOK zugelassen. § 16 (6) BauNVO

### 3. Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 (1) 2 BauGB



blau

- 3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Solarmodule und Betriebsgebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. § 23 (1,3) BauNVO
- 3.2 Außerhalb der Baugrenzen sind zulässig: § 23 (5) BauNVO
- Einzäunung
  - unbefestigte Wege und Zufahrten

### 4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 (1) 20 BauGB

- 4.1 Verwendung reflexionsarmer Solarmodule (Maßnahme M4 Umweltbericht)
- Es sind Solarpaneele mit niedrigem Reflexionsgrad bzw. hohem Absorptionsgrad oder mit Anti-Reflexions-Beschichtungen (dem neusten Stand der Technik entsprechend) zu verwenden. Die Aufständierungen sind ebenfalls reflexionsarm auszuführen. Die Anlagenelemente müssen dem neusten Stand des Insektenschutzes bei Photovoltaik-Anlagen entsprechen.
- 4.2 Bewirtschaftung als extensives Grünland (Maßnahme M6 Umweltbericht)
- Ansaat der Ackerfläche mit gebietsheimischem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet Nr. 13 (Schwäbische Alb). Alternativ

ist eine Mahdgutübertragung oder eine Saatgutübertragung aus Heudrusch von Spenderflächen der engeren Region möglich.

Das Grünland im Bereich des Modulfeldes ist extensiv zu pflegen. Mahd 2x/Jahr mit Abfuhr des Mahdguts oder extensive Beweidung. Auf Mulchen, Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Ein zur Umfahrung der Anlage genutzter Grasweg für Wartungs- und Reparaturarbeiten ist zulässig.

## 5. Sonstige Festsetzungen



- 5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

§ 9 (7) BauGB

## TEIL III HINWEISE

### 1. Archäologische Bodenfunde

Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

### 2. Fachgerechter Umgang mit Abfällen und Gefahrenstoffen (Maßnahme V1 Umweltbericht)

Durch einen sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen oder anderen Bauchemikalien (z.B. Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Lötzinn, Isolier- und Kühlmittel) sowie die regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden. Die Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall hat nach einschlägigen Fachnormen zu erfolgen.

Nach einer Beschädigung der Solarmodule (z.B. durch Hagel, Sturmwurf, Brand) sind defekte Module innerhalb eines Monats von der Fläche zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen, um einen Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser auszuschließen.

### 3. Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers (Maßnahme M1 Umweltbericht)

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird das auf den Solarmodulen anfallende Niederschlagswasser flächig in den Wiesenflächen versickert.

### 4. Schutz des Oberbodens (Maßnahme M2 Umweltbericht)

Bei allen Baumaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden (BBodSchG, §§ 1a, 202 BauGB, §1 BNatSchG) zu berücksichtigen. Auf ein Befahren der Böden mit schweren Baumaschinen ist zu verzichten. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Beim Bearbeiten des Bodens ist auf trockene Wetterverhältnisse zu achten. Gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist ein vereinfachtes Bodenschutzkonzept zu erarbeiten

### 5. Bewirtschaftung als extensives Grünland (Maßnahme M6 Umweltbericht, Empfehlung)

Die Mahd oder Beweidung der Fläche sollte in zwei zeitlich versetzten Teilabschnitten erfolgen, um immer einen Teil der Nahrungspflanzen für Insekten zu erhalten. An randlichen Stellen sollten Altgrasinseln belassen werden, die nicht jährlich gemäht werden. Zwischen Weidegängen sollten idealerweise acht Wochen Zeit liegen.

6. Anbringen von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten, Einbringen von Sonderstrukturen (Empfehlungen, Maßnahme M7 Umweltbericht)

Zur Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt wird empfohlen,

- innerhalb des Solarparks Nisthilfen für Insekten (sog. „Insektenhotels“), Nistkästen für Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter (Bachstelzen, Meisen, Sperlinge) sowie Rundbogenkästen für Fledermäuse gleichmäßig über den Geltungsbereich verteilt anzubringen,
- im Randbereich des Solarparks einen Haufen aus Lesesteinen, Sand oder Totholz/Wurzelstöcke aufzuschichten.

## TEIL IV BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

### 4.1 Planungsinhalte

#### 4.1.1 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebiets

Die Flurstücke 452 und 455 (teilw.) liegen westlich des Worbergs und rund 370 m östlich von Kommingen (Gemarkung Kommingen). Die 26.675 m<sup>2</sup> große Fläche liegt nahe der Gemeindegrenze zu Tengen.

Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt und wird im Südosten durch eine Straße begrenzt. Im Osten, Süden, Westen und Norden schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Teilweise verlaufen Feldwege um das Plangebiet. Im Norden verläuft auf einer Fläche von rund 350 m oberhalb eine 110kV-Stromleitung.

Das Gelände steigt von Norden nach Süden um rund 13 Meter an.

Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Naturpark „Südschwarzwald“.

#### 4.1.2 Ziel und Zweck der Planung

Auf den Flurstücken 452 und 455 (teilw.) östlich von Blumberg im Ortsteil Kommingen soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Solarpark mit einer Größe von insgesamt 2,7 ha zu errichten. Die Firma naturenergie solar GmbH, Rheinfeldern, plant, projiziert und betreibt die Freiflächen-Photovoltaikanlage. Sie dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden soll. Der geplante Solarpark soll entweder als EEG-Anlage (d.h. mit der gesetzlichen Einspeisevergütung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz), Anlage, die die Energie direkt am Grosshandelsmarkt vermarktet oder als PPA-Anlage (Power Purchase Agreement) betrieben werden.

Um die für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen, beabsichtigt die Stadt Blumberg im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens, ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen.

Die Anlage kann vollständig eingezäunt werden. Es sollen voraussichtlich eine Trafostation und eine Übergabestation auf dem Gelände installiert werden. Die Einspeisung erfolgt in rund 300-400 m Entfernung.

#### 4.1.3 Übergeordnete Planung, Standortwahl

##### Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 ist als Grundsatz festgehalten, dass „für die Stromerzeugung [...] verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden [sollen]. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“

Plangebietspezifischen Aussagen werden nicht getroffen.

##### Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg

Im derzeit gültigen Regionalplan von 2003 des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg werden für das Plangebiet keine speziellen bzw. spezifischen Aussagen getroffen.

Laut Raumnutzungskarte (Stand: September 2003) sind die Flächen des Plangebiets als sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen.

Flächen der regionalen Freiraumstruktur (regionaler Grünzug, Vorranggebiet) sind nicht betroffen und befinden sich auch nicht in der näheren und weiteren Umgebung.

Am 26. September 2025 hat die Verbandsversammlung die Regionalplanfortschreibung, Teilplan "Freiflächenphotovoltaik", als Satzung beschlossen. Seit der öffentlichen Bekanntmachung am 16. Januar 2026 ist dieser nun verbindlich. In der Fortschreibung wird das Plangebiet ebenfalls als sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

#### Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Blumberg (2006) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Angrenzende Flächen sind ohne spezifische Nutzung.

Der Bebauungsplan wird somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

#### Standortwahl

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) trägt diesem Gedanken Rechnung, indem für Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig versiegelte Flächen und Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung herangezogen werden sollen. Seit der EEG-Reform im Jahr 2017 können die Bundesländer zudem benachteiligte Gebiete freigeben. Diese Flächen liefern schwächere landwirtschaftliche Erträge oder die Bewirtschaftung ist erschwert. Baden-Württemberg hat mit seiner Freiflächenöffnungsverordnung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Standort liegt in einem solchen benachteiligten Gebiet, wobei rund  $\frac{3}{4}$  der Fläche als bedingt geeignet eingestuft sind, und könnte somit auch nach EEG vergütet werden.

Der vorliegende Standort wurde u.a. aus folgenden Gründen gewählt:

- Wirtschaftliche Größe
- Lage außerhalb ökologisch sensibler Gebiete
- ausreichende Entfernung zu Siedlungen, daher keine Konflikte mit Anwohnern zu erwarten
- Zuwegung vorhanden

Eine Alternativenprüfung erfolgt im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans. Auf diese wird verwiesen.

#### 4.1.4 Inhalte des Bebauungsplanes

Es wird nach § 11 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen, welches der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie dient.

In der als sonstigem Sondergebiet festgesetzten Fläche sind Module mit Unterkonstruktion und die zu deren Betreibung notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung, Zufahrten) und Betriebsgebäude (Trafo-/Umspannstationen, Speicher) zulässig. Andere Nutzungen sind ausgeschlossen.

Die Baugrenzen umschließt eine rund 24.140 m<sup>2</sup> große Fläche, die mit Modulen überschirmte Fläche liegt darunter. Es wird eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,65 festgesetzt, d.h. bis zu 65 % des Sondergebietes können mit Modulen überschirmt werden.

Innerhalb der Baugrenzen kann die Photovoltaikanlage mit einer maximalen Modulhöhe von 4,0 m errichtet werden. Betriebsgebäude (Trafo-/Umspannstationen, Speicher) sind mit einer maximalen Höhe von 4,0 m zulässig, was den gängigen, im Handel verfügbaren Größen entspricht. Bezugskante ist die bestehende Geländeoberkante, da das Gelände hängig ist. Die Module passen sich dem natürlichen Geländeverlauf an.

Die Module werden auf Metallpfosten gestellt, die direkt in den Boden gerammt werden. Zusätzliche Betonfundamente sind nicht erforderlich, wodurch alle Fundamente demontierbar sind. Die Solarmodule werden nach Süden ausgerichtet montiert. Ein Bodenabstand von min. 80 cm ermöglicht eine Beweidung mit Schafen.

Innerhalb der Einzäunung wird das bestehende Grünland weiter extensiv bewirtschaftet. Ein Grasstreifen zwischen dem Modulfeld und der Einzäunung ermöglicht die Umfahrung zu Wartungszwecken, ein Ausbau ist nicht vorgesehen.

#### 4.1.5 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die bestehenden Acker- und Grünlandfläche sollen in artenreiches extensiv genutztes Grünland umgewandelt werden. Dies dient der Eingriffskompensation sowie der Aufwertung der Lebensraumqualität der Fläche. Insbesondere in den Randbereichen können sich artenreiche Saumstrukturen entwickeln, die Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen und zur Erhöhung der Artenvielfalt beitragen. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden Festsetzungen zur Eingrünung, landschaftsgerechten Gestaltung der Solarfelder und der Einzäunung und zum Verzicht auf nächtliche Beleuchtung getroffen.

Um eine Beschattung der Module zu vermeiden, wurde auf Baumpflanzungen oder hohe Gehölze in den Randbereichen verzichtet.

#### 4.1.6 Verkehrserschließung

Das Plangebiet liegt an der Straße „Am Worberg“ und wird darüber erschlossen. Ein Ausbau von Erschließungswegen ist nicht nötig.

#### 4.1.7 Abwasser, Oberflächenwasser, Wasserversorgung

Abwasser fällt nicht an. Die Retention des Regenwassers erfolgt dezentral durch Versickerung auf den Wiesenflächen. Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht vorgesehen.

#### 4.1.8 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche des Bebauungsplans beträgt rund 2,7 ha und gliedert sich in folgende Nutzungen:

| Geplante Nutzung | Fläche (m <sup>2</sup> ) ca. |
|------------------|------------------------------|
|------------------|------------------------------|

|   |        |
|---|--------|
| Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik      | 26.465 |
| davon innerhalb der Baugrenzen (=Grünland mit PV-Modulen) | 24.140 |
| davon außerhalb der Baugrenzen                            | 2.325  |
| Grünflächen   | 210    |
| Geltungsbereich gesamt:                                   | 26.675 |

## 4.2 Umweltbericht (Zusammenfassung)

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen rd. 2,7 ha großen Solarpark, der bei Kommingen-Blumberg auf der Gemarkung Blumberg errichtet werden soll.

Mit der Projektierung und dem Betrieb des Solarparks wurde die Firma naturenergie solar GmbH beauftragt (Projektentwickler). Die Flurstücke bleiben dabei im Eigentum des Landwirts, der Anlagenbetreiber pachtet die Flächen. Die PV-Anlage ist mit einer Leistung von 3,4 MWp geplant.

Um die für Freiflächensolaranlagen notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen, beabsichtigt die Stadt Blumberg, im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen.

Die Photovoltaikanlage dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden soll. Das Vorhaben dient dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen und entspricht damit den Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung im Hinblick auf eine verstärkte Nutzung von umweltschonenden erneuerbaren Energien.

Die betroffenen Flurstücke unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche. Die angrenzenden Flächen werden ebenfalls landwirtschaftlich als Acker genutzt. Innerhalb des unmittelbaren Landschaftsraums befindet sich östlich der Planung ein Funkturm sowie mehrere Hochspannungsmasten. Nördlich des geplanten Solarparks verläuft die B 314. Südlich erstreckt sich ein ausgewiesener Wanderweg (Schwarzwaldverein e.V.).

Das Gelände ist hügelig und steigt in Nord-Süd-Richtung und in Ost-West-Richtung tendenziell an.

Die Fläche soll mit aufgeständerten Solarmodulen überstellt und eingezäunt werden. Der Unterwuchs wird als Grünland bewirtschaftet.

Im Folgenden werden die durch den Bebauungsplan zu erwartenden Umweltauswirkungen kurz dargestellt:

### Schutzgebiete

Es befinden sich keine FFH-, Europäischen Vogelschutz-, Landschaftsschutz-, Naturschutz-, Wasserschutz- oder Waldschutzgebiete innerhalb des Plangebietes oder seiner unmittelbaren Umgebung. Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“.

### Schutzgut Mensch

Während der Bauphase ist im direkten Umfeld mit Lärm- und Staubentwicklung, geringen Schadstoffemissionen sowie zeitweise mit Erschütterungen zu rechnen.

Durch die Errichtung der Solarmodule kommt es zu einer technischen Überprägung einer Kulturlandschaft, die eine mittlere Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus hat.

Aufgrund des bewegten Reliefs wird die geplante Anlage von Norden und Westen gut einsehbar sein. Es werden Blickbeziehungen zur Wohnbebauung von Kommingen und zur B 314 gegeben sein.

Störende Blendwirkungen für die nördliche Bundesstraße können durch einen Blendschutz am Zaun bei Bedarf gemindert werden. Es werden reflexionsarme Module eingesetzt. Eine abschließende Bewertung der Blendwirkungen wird ggf. zum Entwurf konkretisiert.

Durch das Vorhaben sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung, jedoch Beeinträchtigungen der Erholungs- und Freizeitfunktion zu erwarten.

Etwaige Minimierungsmaßnahmen erfolgen ggf. zum Entwurf.

### Schutzgut Pflanzen / Biotope

Die Ackerflächen werden in extensives Grünland umgewandelt und großflächig mit Solarmodulen überschirmt. Durch die Beschattung kann es zu einer Veränderung der Wuchsbedingungen durch minimierte Sonneneinstrahlung und ungleichmäßige Beregnung bei Niederschlägen kommen. Diese Auswirkungen können durch Abstände der Module von mind. 80 cm zum Boden sowie den Reihenabstand zwischen den Modulreihen minimiert werden. Um eine möglichst artenreiche Vegetation zu erhalten, wird gebietsheimisches Saatgut eingesät (siehe Maßnahme M6). Die Grasnarbe zwischen den Modulreihen wird voraussichtlich maschinell gemäht oder ggf. von Schafen beweidet. Ziel ist die Entwicklung von Extensivgrünland, welches sich in den Randbereichen und den besonnten Zwischenräumen artenreich entwickeln kann.

Mit der Dauerbegrünung und extensiven Bewirtschaftung erfahren die Ackerflächen insgesamt eine naturschutzfachliche Aufwertung gegenüber der vormals intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Wertgebende Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### Schutzgut Tiere

Faunistische Untersuchungen erfolgen im Frühjahr/Frühsummer 2026. Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich der artenschutzrechtlichen Prüfung werden zum Entwurf ergänzt. Aufgrund der exponierten Lage des geplanten Solarparks in einer weitläufigen Freifläche ist ggf. mit Betroffenheit besonders und/oder streng geschützter Offenlandbrüter (z.B. Feldlerche) zu rechnen.

### Schutzgut Boden

Die Module werden auf Metallpfosten montiert, die direkt in den Boden gerammt werden. Die Bodenverankerung erfolgt in Form von zu rammenden Erdständern ohne Bodenversiegelung. Nur im Bereich der Trafostation und ggf. der Speicher Flächen versiegelt. In diesen Bereichen gehen die Bodenfunktionen verloren. Unter den Modulen bleiben die Bodenfunktionen in vollem Umfang erhalten.

Die mittlere Erosionsgefährdung auf der hügeligen Fläche wird durch die dauerhafte Grasnarbe unter den Modulen wirksam minimiert. Bei Starkregen findet der Abfluss des Regenwassers unter den aufgeständerten Modulen statt. Durch die Grasnarbe wird einer Abschwemmung des Bodens entgegen-gewirkt und die Erosion gemindert.

Während der Bauphase sind Belastungen des Bodens durch Befahren und Rammarbeiten nicht zu vermeiden. Zudem werden ggf. Flächen vorübergehend für Baustelleneinrichtung, Lagerflächen etc. benötigt. Schutzmaßnahmen werden in einem Bodenschutzkonzept erarbeitet. Weiterhin werden während der Bauphase Böden durch die Verlegung der Erdkabel temporär beansprucht, da sich der Netzeinspeisepunkt in rd. 300 – 400 m Entfernung befindet.

### Schutzgut Wasser

Eine Gefährdung des Grundwassers ist bei fachgerechtem Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfällen nicht zu erwarten. Von intakten Modulen ist bauartbedingt kein Cadmium- und Bleieintrag in den Boden zu erwarten. Bei einer starken Beschädigung der Solarmodule (z. B. durch Hagel oder Brand) ist eine Cadmium- oder Bleifreisetzung aber nicht gänzlich auszuschließen, sodass defekte Module zeitnah von der Fläche entfernt werden müssen.

Eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer erfolgt flächig auf dem Grünland unter den Modulen. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht vermindert. Durch die Nutzungsextensivierung verringert sich der Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser.

### Schutzgut Klima/ Luft

Durch die geringfügige Aufheizung im Bereich der Moduloberflächen kommt es zu einer unerheblichen Beeinflussung des lokalen Mikroklimas. Die nächtliche Kaltluftproduktionsleistung der Fläche verringert sich durch die Überschirmung mit Photovoltaikmodulen geringfügig. Die Funktion als Kaltluftabflussfläche wird geringfügig verringert.

Mit einem Anstieg von Luftschadstoffen durch die geplante Nutzung ist nicht zu rechnen. Die Erzeugung von Solarenergie verringert den Bedarf an fossilen Energieträgern und trägt somit langfristig zu einer Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und zum Klimaschutz bei.

### Schutzgut Landschaftsbild

Es kommt zu einer lokalen, technischen Veränderung des Landschaftsbildes durch die Installation von maximal 4,0 m hohen Solarmodulen, 4,0 m hohen Trafostationen und Batteriespeicher sowie eines ca. 2,2 m hohen Zaunes in einem grundsätzlich sensiblen, jedoch bereits vorbelasteten Landschaftsraum. Die Planung wird aufgrund seiner exponierten Lage im Hangbereich nach Norden und Westen gut einsehbar sein. Dies wird auch im randlichen Siedlungsbereich von Kommungen gegeben sein (s. Darstellung der Sichtfeldanalyse im Kap. 11.3 Eingriff Schutzgut Landschaft).

Durch einen Verzicht auf nächtliche Beleuchtung sowie die Entwicklung blütenreicher Wiesenflächen unter und zwischen den Modulen sowie in den Randbereichen können die negativen Auswirkungen geringfügig minimiert werden.

### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind nicht betroffen. Die landwirtschaftlichen Flächen sind als Sachgut für die Landwirtschaft anzusehen. Gemäß Flurbilanz 2022 handelt sich um eine Fläche der Vorbehaltsflur I (landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind). Die Fläche unter den Modulen wird als extensives Grünland bewirtschaftet (Beweidung oder Mahd). Für die Dauer des Solarparks entfallen rd. 2,7 ha für eine maschinelle Bewirtschaftung. Es sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu erwarten. Die Böden bleiben erhalten. Ein Rückbau der Anlage nach Ende der Betriebsdauer ist möglich.

### Wechselwirkungen

Durch die Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) sind indirekt und mittel- bis langfristig positive Wechselwirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten. So trägt die Erzeugung von Solarenergie langfristig zu einer Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und zum Klimaschutz bei, indem sie den Bedarf an fossilen Energieträgern verringert. Durch Entwicklung einer dauerhaften Grasnarbe und zwischen den Modulen wird die starke Erosionsgefahr auf den hängigen Flächen minimiert.

### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie der Verzicht auf nächtliche Beleuchtung und die Verwendung reflexionsarmer Solarmodule können die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft minimiert werden. Die Ackerflächen werden in Grünland umgewandelt, welches extensiv beweidet oder gemäht wird.

### Externe Kompensationsmaßnahmen / artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Externe Kompensationsmaßnahmen sind, aufgrund der großflächigen Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, nicht erforderlich.

Artenschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen werden, falls erforderlich, zum Entwurf konkretisiert.

### Fazit

Der Eingriffsschwerpunkt der Umsetzung des Bebauungsplans liegt in der Veränderung des Landschaftsbilds durch Errichtung einer Freiflächensolaranlage. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Umweltauswirkungen festgesetzt. Mit der Durchführung der beschriebenen Maßnahmen ist der Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang ausgeglichen. Die Erörterung Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird zum Entwurf abgehandelt.

## **TEIL V ANLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN**

Planzeichnung (Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans, Plan Nr. 3308/1)

Umweltbericht